

Zusicherungserklärung für nichtbiologische kosmetische Bestandteile gemäß den Bestimmungen der Richtlinie für die biologische Produktion/ Abschnitt Biokosmetika

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Handelsbezeichnung:	_
	_
Hersteller / Lieferant:	1
INCI Bezeichnung/en:	
Kategorie (Kap.6.3 der Richtlinie) - Bitte auswählen	J
□ Riechstoff	
□ Chemisch modifizierter Rohstoff: Einsatz als Tensid oder Emulgator	
□ Mineralstoff	
□ Naturstoff	

Riech- und Aromastoffe

Es werden nur jene natürlichen Riech- und Aromastoffe eingesetzt, die den Bezeichnungen und Definitionen der internationalen Norm ISO 9235 entsprechen, sowie die darin aufgeführten Stoffe, die durch physikalische Methoden (z. B. Destillation, Wasserdampfdestillation, trockene Destillation, Pressung, jedoch nicht durch Enfleurage) isoliert wurden. Synthetisch rekonstituierte ätherische Öle beziehungsweise chemisch modifizierte natürliche Stoffe werden nicht in Riech- und Aromastoffen verwendet.

Chemisch modifizierte Rohstoffe: Tenside/Emulgatoren

Für die Herstellung von Biokosmetika werden Emulgatoren und Tenside verwendet, die ausschließlich durch Hydrolyse, Veresterung, Umesterung, Hydrierung (eingeschränkt auf die Reduktion von Fettsäuren zu Fettalkoholen) und Glycosidierung aus folgenden Stoffen gewonnen werden: Fette, Öle, Wachse, Phospholipide, Lanolin, Saccharide (Mono-, Oligo-, Polysaccharide), Proteine, Lipoproteine. Ebenso können chemisch unbehandelte Stoffe natürlichen Ursprungs als Emulgatoren und Tenside verwendet werden.





Bei Veresterung und Umesterung sind sowohl der Alkohol- als auch der Säureanteil natürlichen Ursprungs.

Die klassische Verseifungsreaktion mit Alkalihydroxiden ist zulässig.

Mineralstoffe

Als Mineralstoffe werden nur natürlich vorkommende Mineralien verwendet, die durch physikalische Verfahren gewonnen werden und den Sicherheitsanforderungen der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen. Solche physikalische Verfahren sind beispielsweise: Zerkleinern, Waschen, Dampfreinigung, Trocknung oder mechanische Reinigung. Die Mineralstoffe werden nicht in Nanogröße hergestellt.

Naturstoffe

Pflanzen

Pflanzliche Bestandteile von vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen1 und Berner Artenschutzabkommen2) dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht aus genehmigten Wildsammlungen von Pflanzen stammen.

Tiere

Bestandteile von Wirbeltieren dürfen verwendet werden, sofern sie unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen von lebenden Tieren gewonnen werden. Bestandteile von toten Wirbeltieren sind nicht erlaubt. Bestandteile von wirbellosen Tieren dürfen verwendet werden (z. B. Lackschildlaus). Des Weiteren dürfen Bestandteile vom Aussterben bedrohter Tierarten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen1) und Berner Artenschutzabkommen2) nicht eingesetzt werden.

Gewinnung und Verarbeitung

Zur Gewinnung von Bestandteilen werden mechanische, physikalische, enzymatische sowie mikrobiologische Verfahren verwendet.

Speziell im Falle von enzymatisch/biotechnologisch hergestellten Rohstoffen (z.B. Vitamin C, Xanthan, Vitamin E, Hyaluronsäure, etc.) muss die Gentechnikfreiheit bestätigt werden. Das Formular der Gentechnik-Zusicherungserklärung ist über die Webseite der ABG abrufbar.

Land/0rt/Datum	Unterschrift	Firmenstempel	

¹ Informationen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen siehe: http://www.cites.org/ oder http://www.cites.at

² Informationen zum Berner Artenschutzabkommen siehe: http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=104&CM=8&DF=10/02/04&CL=GER